

# VATC | VORARLBERGER AUTO-TOURING-CLUB

## SATZUNGEN







# **SATZUNGEN**

## **des Vorarlberger Auto-Touring-Clubs**

Von der Generalversammlung am 29. Mai 2018 einstimmig beschlossen.

Von der Bezirkshauptmannschaft Dornbirn laut Bescheid BHDo-III-1801/0312-13,  
vom 21. Juni 2018, genehmigt.



# INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Name und Sitz	6
§ 2	Zweck des Vereines	6
§ 3	Gemeinnützigkeit	7
§ 4	Vereinsjahr	7
§ 5	Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes	7
§ 6	Arten der Mitgliedschaft	8
§ 7	Erlöschen der Mitgliedschaft	8
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder	9
§ 9	Mitgliedsbeiträge	9
§ 10	Organe des VATC	10
§ 11	Generalversammlung	10
§ 12	Präsidium	12
§ 13	Landesdirektorium	13
§ 14	Beirat	14
§ 15	Landessportkommission	14
§ 16	Abschlussprüfer	15
§ 17	Vereinsprüfer	15
§ 18	Schiedsgericht	16
§ 19	Landesdirektion	16
§ 20	Satzungsänderungen	16
§ 21	Auflösung des VATC	16
§ 22	Übergangsbestimmung	17
§ 23	Verhältnis zum ÖAMTC	17

## **§ 1 NAME UND SITZ**

- 1.1 Der Verein führt den Namen VATC Vorarlberger Auto-Touring-Club, ÖAMTC Vorarlberg.
- 1.2 Der VATC ist die selbständige Landesorganisation des Österreichischen Automobil, Motorrad- und Touring-Clubs (ÖAMTC) und führt deshalb neben seinem Namen den Beisatz ÖAMTC Vorarlberg.
- 1.3 Der Sitz des VATC ist in Dornbirn.

## **§ 2 ZWECK DES VEREINES**

- 2.1 Der VATC ist eine gemeinnützige Vereinigung, die im Interesse der Allgemeinheit die Förderung und Unterstützung aller Gebiete der Mobilität in Vorarlberg bezweckt. Der Verein bekennt sich zu wirtschaftlicher und parteipolitischer Unabhängigkeit sowie zu verantwortungsvoller Vereinsführung und gesellschaftlicher Verantwortung.
- 2.2 Zu den gemeinnützig verfolgten Zwecken des VATC gehören unter anderem:
  - a) die Aufrechterhaltung und Förderung der Mobilität der Verkehrsteilnehmer
  - b) die Förderung der Verkehrssicherheit
  - c) die Förderung der technischen Belange der Verkehrsteilnehmer (technischer Dienst, Pannenhilfe usw.)
  - d) die Förderung des Reisens mit Verkehrsmitteln aller Art unter möglichst effizienter Nutzung der vorhandenen Verkehrsressourcen und unter Bedachtnahme auf einen umweltbewussten, geordneten und sicheren Tourismus
  - e) die Förderung der Interessen der Mitglieder in deren Eigenschaft als Konsumenten im Zusammenhang mit den sonstigen Vereinszielen
  - f) die Sportförderung in Übereinstimmung mit den sonstigen Vereinszielen
  - g) Förderung des Rettungswesens und Hilfeleistung in Notfällen
- 2.3 Zur Erreichung der Zwecke des VATC steht es dem Verein auch offen, Beteiligungen an Gesellschaften (Kapitalgesellschaften, Stiftungen und rechtsfähige Personengesellschaften) zu erwerben und zu halten und Vereinen beizutreten, sofern dadurch die gemeinnützigen Ziele des Vereines gewahrt bleiben.
- 2.4 Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben auch Dritter (Erfüllungsgehilfen) bedienen und selbst als Erfüllungsgehilfe für andere Einrichtungen und Körperschaften tätig werden, wenn durch entsprechende vertragliche Vereinbarung sichergestellt ist, dass deren Wirken wie das eigene Wirken des VATC angesehen werden kann und die Gemeinnützigkeit nach den Bestimmungen des Steuerrechtes daraus nicht gefährdet wird.
- 2.5 Mittel zur Erfüllung des ideellen Zweckes des Vereines ist auch die Erbringung von Lieferungen und sonstigen Leistungen gegen Kostenersatz iSd § 40a Z 2 BAO gegenüber Körperschaften, deren Tätigkeit dieselben Zwecke wie der VATC fördert.

### **§ 3 GEMEINNÜTZIGKEIT**

- 3.1 Der VATC verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Allfällige Erträge aus seiner Tätigkeit, insbesondere aus einer etwaigen – in gesonderter Gebarung zu führenden – gewerblichen Betätigungen dürfen ausschließlich dem Vereinszweck und damit der Förderung gemeinnütziger Ziele dienen.
- 3.2 Sollte eine Satzungsänderung oder Änderung der tatsächlichen Tätigkeit des VATC dahingehend stattfinden, dass dies den Wegfall des gemeinnützigen Zweckes im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften bedingt, darf ein allenfalls vorhandenes Vermögen gemäß dem Grundsatz der unbedingten Vermögensbildung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der einschlägigen abgabenrechtlichen Vorschriften und im Fall der Auflösung des VATC ausschließlich für die satzungsgemäßen gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.
- 3.3 Ein im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften begünstigungsschädlicher wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb kann aufgrund eines Bescheides der zuständigen Abgabenbehörde betrieben oder andernfalls über gesonderte Körperschaften mit eigener Rechtspersönlichkeit sowie Privatstiftungen durchgeführt werden.

### **§ 4 VEREINSJAHR**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01.01. und endet am darauf folgenden 31.12.

### **§ 5 MITTEL ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKES**

- 5.1 Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen materiellen Mittel werden aufgebracht durch
  - a) von den Mitgliedern zu entrichtende Beiträge (Mitgliedsbeiträge)
  - b) Erträge der Einrichtungen, Unternehmungen und Kapitalanlagen des VATC sowie Erträge aus Beteiligungen
  - c) Entgelte für besondere Leistungen des VATC
  - d) Erträge aus Veranstaltungen des VATC
  - e) Spenden, Förderungen und Zuwendungen aller Art, insbesondere auch Sponsoring- und Werbeeinnahmen
  - f) Kostenersätze aus der Erbringung von Lieferungen oder sonstigen Leistungen iSd § 40a Z 2 BAO.
- 5.2 Der VATC erfüllt seine Aufgabe durch sämtliche gesetzlich zulässigen Mittel, insbesondere auch durch entsprechende Kommunikation mit Politik, Behörden und Medien, Mitwirkung in Gesetzgebungs- und Ordnungsgebungsverfahren, Unterstützung von Politik und Behörden in Fragen der Mobilität, Erteilung von Auskünften, Gutachten und Ratschlägen in Rechtssachen, Versicherungsfragen usw., Beschaffung von Dokumenten zur Erleichterung im Grenzverkehr sowie das Abhalten fachlicher, sportlicher und gesellschaftlicher Veranstaltungen.

## **§ 6 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 6.1 Mitglieder des VATC sind
  - a) ordentliche Mitglieder
  - b) Ehrenmitglieder
  - c) außerordentliche Mitglieder
- 6.2 Als ordentliche Mitglieder können physische Personen, juristische Personen und Personengesellschaften aufgenommen werden. Der Antrag zur Aufnahme als ordentliches Mitglied kann schriftlich, mündlich – insbesondere telefonisch oder im Wege des Internet erfolgen. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch das Landesdirektorium. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Gegen die Ablehnung ist innerhalb von zwei Wochen ab Verständigung eine schriftliche bei der Landesdirektion einzubringende Berufung an das Präsidium zulässig. Das Präsidium entscheidet endgültig über die Aufnahme oder Ablehnung der Aufnahme.
- 6.3 Anschluss- und Familienmitgliedschaften begründen keine eigenständige Mitgliedschaft zum VATC; die mit der Mitgliedschaft im Zusammenhang stehenden Rechte stehen nur dem ordentlichen Mitglied zu. Über die Anschluss- und Familienmitgliedern zustehende Inanspruchnahme von Leistungen des VATC entscheidet das Präsidium.
- 6.4 Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen durch Beschluss der Generalversammlung auf Vorschlag des Präsidiums ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den VATC oder in Angelegenheiten iS des § 2 Abs 3 der Satzungen verdient gemacht haben. Die Erlangung der Ehrenmitgliedschaft bedarf der Annahme durch das Ehrenmitglied.
- 6.5 Außerordentliche Mitglieder sind physische oder juristische Personen, die, ohne Leistungen des VATC anzusprechen, die Ziele des VATC fördern und den für außerordentliche Mitglieder festgesetzten Mitgliedsbeitrag entrichten. Für die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern gelten die für die ordentlichen Mitglieder festgelegten Bestimmungen zur Aufnahme sinngemäß.

## **§ 7 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT**

- 7.1 Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch Ableben, bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit
  - b) durch freiwilligen Austritt
  - c) durch Streichung
  - d) durch Ausschluss
- 7.2 Der freiwillige Austritt ist vom Mitglied schriftlich oder im Wege des Internet, mündlich oder fernmündlich zu erklären. Der Austritt wird zum Ende des laufenden Vereinsjahres rechts-wirksam, sofern die Austrittserklärung bis spätestens zum 31. Oktober erfolgt. Verspätete Austrittserklärungen werden zum Ende des darauf folgenden Vereinsjahres wirksam.
- 7.3 Die Streichung eines Mitglieds kann wegen Nichteinhaltung der finanziellen Verpflichtungen, insbesondere wegen Nichtbezahlung des Jahresbeitrages trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wobei alle Ansprüche des VATC aufrecht bleiben. Die Streichung des Mitglieds erfolgt durch das Landesdirektorium.

- 7.4 Der Ausschluss eines Mitglieds kann wegen gröblicher Verletzung der Satzungen, sonstiger Vereinsvorschriften, der Vereinsinteressen, der guten Sitten oder wegen Gefährdung des Vereinsansehens sowie wegen Nichtunterwerfung unter die Schiedsgerichtsbarkeit des Vereines durch das Präsidium erfolgen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Verständigung vom Ausschluss eine schriftlich beim Landesdirektorium einzubringende Berufung an die Generalversammlung zulässig, welche endgültig entscheidet. Mit Eintritt der Rechtswirksamkeit des Ausschlusses erlöschen sämtliche Mitgliederrechte und allfällige Vereinsfunktionen. Allenfalls fällige Ansprüche des VATC bleiben aufrecht.
- 7.5 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Zugehörigkeit von Anschluss- und / oder Familienmitgliedern zum VATC.

## **§ 8 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER**

- 8.1 Alle Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des VATC und seine Begünstigungen satzungsgemäß in Anspruch zu nehmen und ihre satzungsgemäßen Rechte auszuüben. Über Art und Umfang der Leistungen entscheidet das Präsidium unter Ausschluss des Rechtsweges und der Schiedsgerichtsbarkeit. Das Präsidium kann die Zulässigkeit der Inanspruchnahme der Leistungen vom Vorweis der gültigen Mitgliedskarte abhängig machen. Die Rechte von Mitgliedern, welche mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat säumig sind, ruhen bis zur Einbezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- 8.2 Die Mitglieder des VATC sind berechtigt, an der Wahl der Delegierten teilzunehmen. Mitglieder, welche natürliche Personen sind, sind zu Delegierten wählbar, sofern sie dem VATC seit mindestens zwei Jahren angehören und ihren Verpflichtungen gegenüber dem VATC nachgekommen sind. Mitglieder, welche juristische Personen oder Personengesellschaften sind, können das aktive Wahlrecht durch ihre vertretungsbefugten Organe ausüben.
- 8.3 Die Mitglieder sind verpflichtet, das Ansehen des VATC sowie des ÖAMTC in jeder Hinsicht zu wahren, die Satzungen und sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen sowie ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem VATC pünktlich nachzukommen.
- 8.4 Mit dem Antrag auf Zuerkennung der Mitgliedschaft oder der Annahme der Ehrenmitgliedschaft unterwirft sich das Vereinsmitglied ausdrücklich den Satzungen des Vereines.

## **§ 9 MITGLIEDSBEITRÄGE**

- 9.1 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des VATC haben Mitgliedsbeiträge zu entrichten, deren Höhe von der Generalversammlung des ÖAMTC bestimmt wird.
- 9.2 Die Jahresbeiträge sind im Vorhinein zu entrichten und am 01. Jänner eines jeden Jahres fällig. Zur Einzahlung der Jahresbeiträge wird eine Frist bis 31. Jänner desselben Jahres eingeräumt.
- 9.3 Ehrenmitglieder sind zur Bezahlung von Einschreibgebühren und Jahresbeiträgen nicht verpflichtet.

## **§ 10 ORGANE DES VATC**

- 10.1 Vereinsorgane sind
- a) die Generalversammlung
  - b) das Präsidium
  - c) das Landesdirektorium
  - d) der Beirat
  - e) die Landessportkommission
  - f) die Vereinsprüfer
  - g) der Abschlussprüfer
  - h) das Schiedsgericht
- 10.2 Die Mitglieder des Präsidiums, Landesdirektoriums, Beirates, des Schiedsgerichtes und die Vereinsprüfer werden auf die Dauer von vier Jahren, der Abschlussprüfer auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Funktionsdauer beginnt mit erfolgter Wahl. Die Wiederwahl in die Funktionen ist zulässig. Alle gewählten Funktionäre scheidern am Ende der Funktionsperiode, in der sie das 70. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Funktion aus.
- 10.3 Landesdirektoriumsmitglieder und Präsidiumsmitglieder dürfen kein Mandat im Nationalrat oder Bundesrat oder in einem Landtag ausüben und weder Mitglieder der Bundesregierung, einer Landesregierung oder eines Gemeindevorstandes sein und auch nicht als hauptamtliche Angestellte einer politischen Partei oder einer ihrer Teilorganisationen tätig sein.
- 10.4 Ein Mitglied eines Vereinsorganes, mit Ausnahme der Mitglieder des Landesdirektoriums, kann nicht gleichzeitig Dienstnehmer des VATC sein.
- 10.5 Die Mitglieder der Vereinsorgane haben sich in Fällen der Interessenskollision, insbesondere dann, wenn sie von der Beschlussfassung beruflich oder wirtschaftlich mittelbar oder unmittelbar betroffen sind, des Stimmrechtes zu enthalten. Zur Teilnahme an Beratungen sind sie nur berechtigt, wenn dies von der Mehrheit der sonstigen Mitglieder des Vereinsorgans beschlossen wird.

## **§ 11 GENERALVERSAMMLUNG**

- 11.1 Die Generalversammlung hat jährlich stattzufinden und ist bis spätestens zum 30. Juni schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Präsidenten oder durch den Landesdirektor in den Vereinsmitteilungen. Über die Tagesordnung beschließt das Präsidium. Die Einladung hat spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Generalversammlung stattzufinden.
- 11.2 Aufgaben der Generalversammlung sind:
- a) die Wahl des Präsidenten sowie der drei Vizepräsidenten des Landesdirektors sowie seines Stellvertreters, der Beiratsmitglieder, der Vereinsprüfer, der Mitglieder des Schiedsgerichtes sowie des Abschlussprüfers
  - b) die Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Präsidiums
  - c) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - d) die Beschlussfassung über satzungsgemäß eingebrachte Anträge

- e) die Entgegennahme und Genehmigung des vom Landesdirektorium zu erstattenden Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr sowie die Entgegennahme des Berichtes der Vereinsprüfer sowie des Abschlussprüfers und die Entlastung des Präsidiums
  - f) die Beschlussfassung über die Antragstellung an eine außerordentliche Generalversammlung zur Auflösung des VATC
- 11.3 Teilnahme- und stimmberechtigt an der Generalversammlung sind die Mitglieder des Präsidiums, des Beirates und des Landesdirektoriums sowie die gewählten Delegierten der ordentlichen Mitglieder.
- 11.4 Die Anzahl der Delegierten beträgt höchstens 50 Personen. Von diesen werden 10 Personen vom Beirat und 10 Personen vom Präsidium nominiert. Die weiteren Delegierten der Mitglieder werden in Bezirksversammlungen gewählt.
- Die Delegierten werden jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Stimmberechtigt bei den Bezirksversammlungen sind sämtliche Vereinsmitglieder, welche ihren Wohnsitz oder Sitz im entsprechenden Bezirk haben. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, für die Wahl zum Delegierten zu kandidieren, hat sich aber spätestens 14 Tage vor der Bezirksversammlung als Wahlkandidat beim Landesdirektor zu melden. Wahlberechtigt als Delegierte sind sämtliche ordentlichen Mitglieder, welche seit mindestens zwei Jahren Vereinsmitglieder sind und ihren Verpflichtungen gegenüber dem VATC nachgekommen sind. Sind für den jeweiligen Bezirk nicht ausreichend Wahlkandidaten vorhanden, hat das Präsidium einen Wahlvorschlag bzw. ergänzenden Wahlvorschlag zu unterbreiten. Die Bezirksversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Personen. Aufgrund eines einstimmigen Beschlusses der Bezirksversammlung kann die Wahl der Delegierten auch gemeinsam erfolgen.
- Die Einladungen zu den Bezirksversammlungen erfolgen durch das Landesdirektorium in den Vereinsmitteilungen unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor der Bezirksversammlung.
- Die Bezirksversammlung wird von einem Mitglied des Präsidiums oder Landesdirektoriums geleitet. Über die Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu erstellen.
- Die Aufteilung der delegierten Mandate auf die Bezirke erfolgt verhältnismäßig entsprechend den Anteilen der Mitglieder des jeweiligen Bezirkes zur Gesamtanzahl der Vereinsmitglieder. Mitglieder, welche ihren Wohnsitz und/oder Sitz nicht in Vorarlberg haben, werden dem Bezirk Dornbirn zugezählt und sind wahlberechtigt in der Bezirksversammlung des Bezirkes Dornbirn.
- Das Präsidium ist berechtigt, anstatt einzelner Bezirksversammlungen auch eine gemeinsame Versammlung der Bezirke abzuhalten. Die Wahl der auf die Bezirke entfallenden Delegierten hat jedenfalls jeweils getrennt zu erfolgen.
- 11.5 Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so wird sie eine halbe Stunde später abgehalten, wobei sie dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist.
- 11.6 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident. Bei der Wahl des Präsidenten übernimmt der dienstälteste anwesende Vizepräsident den Vorsitz der Generalversammlung und ist gleichzeitig Wahlleiter.

- 11.7 Über die Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, aus welchem sich die Zahl der anwesenden Delegierten und die gefassten Beschlüsse ergeben müssen. Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten zu unterfertigen.
- 11.8 Abstimmungen der Generalversammlung finden offen durch Handaufheben statt, außer die Generalversammlung fasst den Beschluss, dass Abstimmungen mit Stimmzettel zu erfolgen haben. Ein Antrag auf Abstimmung mittels Stimmzettel zu einzelnen Tagesordnungspunkten kann von jedem Stimmberechtigten zu Beginn der Generalversammlung gestellt werden. Vor Eingehen in die Beschlusspunkte der Tagesordnung ist in diesem Fall über die Abstimmungsart Beschluss zu fassen.
- 11.9 Zur Beschlussfassung der Generalversammlung ist grundsätzlich die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.  
Ausgenommen davon sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, die zur Beschlussfassung einer  $\frac{2}{3}$ -Mehrheit benötigen. Die Beschlussfassung über die Antragstellung zur Abhaltung einer außerordentlichen Generalversammlung auf Auflösung des VATC sowie die Beschlussfassung in dieser über die Auflösung des VATC bedürfen einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit.
- 11.10 Außerordentliche Generalversammlungen können vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn  $\frac{2}{3}$  aller Delegierten einen diesbezüglichen Antrag stellen, der Beschluss tagesordnungsgemäß bei einer ordentlichen Generalversammlung gefasst wird oder  $\frac{1}{10}$  der Mitglieder dies verlangt.

## § 12 PRÄSIDIUM

- 12.1 Das Präsidium besteht aus
- a) dem Präsidenten
  - b) den drei Vizepräsidenten
  - c) dem Landesdirektor und seinem Stellvertreter
- 12.2 Die Mitglieder des Präsidiums werden als solche und in ihrer jeweiligen Funktion als Präsident, Vizepräsident, Landesdirektor und Stellvertreter des Landesdirektors von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahlen der Präsidiumsmitglieder haben jeweils einzeln über Vorschlag des Beirates zu erfolgen. Im Falle der dauernden Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes ist in der folgenden Generalversammlung ein Ersatzmitglied zu wählen, dessen Funktionsdauer mit dem Ende der Funktion des ursprünglich gewählten Präsidiumsmitgliedes befristet ist.
- 12.3 Dem Präsidium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
- 12.4 Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und als Vorsitzendem geleitet. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung auf schriftlichen Weg ist zulässig, wenn alle Mitglieder mit der schriftlichen Beschlussfassung oder dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.
- 12.5 Der Präsident repräsentiert den VATC unbeschadet der Zuständigkeit der sonstigen Vereinsorgane nach außen. Er ist verantwortlich für die Einberufung der Sitzung der Generalversammlung, des Präsidiums sowie Beirates und leitet die Sitzungen dieser Organe.

- 12.6 Über die Sitzung des Präsidiums ist ein Protokoll zu führen, welches allen Präsidiumsmitglieder zuzustellen ist.
- 12.7 Der Präsident wird bei seiner Verhinderung durch einen Vizepräsidenten vertreten.
- 12.8 Dem Präsidium obliegen unbeschadet der sonst in den Satzungen übertragenen Aufgaben
- a) die Beschlussfassung über das Budget sowie den Investitionsplan sowie die Genehmigung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Landesdirektoriums
  - b) die Entscheidung über grundlegende Angelegenheiten des VATC
  - c) die Genehmigung von Rechtsgeschäften und Maßnahmen, welche im Budget und Investitionsplan nicht vorgesehen sind und über die laufende Geschäftsführung hinausgehen
  - d) die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, in denen kein Beschluss des Landesdirektoriums zustande kommt und die Beschlussfassung des Präsidiums durch ein Direktoriumsmitglied beantragt wird
  - e) die Information des Beirates über grundlegende Angelegenheiten des VATC
  - f) die Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Landesdirektoriums
- 12.9 Die Entscheidungen des Präsidiums erfolgen mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltung gilt als Zustimmung. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

## **§ 13 LANDESDIREKTORIUM**

- 13.1 Das Landesdirektorium ist das Leitungsorgan des Vereines iSd § 5 Abs 3 des Vereinsgesetzes und besteht aus zwei Mitgliedern, nämlich dem Landesdirektor und seinem Stellvertreter.
- 13.2 Dem Landesdirektorium obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Präsidiums. Das Landesdirektorium ist das oberste Leitungsorgan des VATC und entscheidet in allen Angelegenheiten, in denen die Satzungen oder das Gesetz nichts anderes vorsehen.
- Dem Landesdirektorium obliegen insbesondere
- a) die laufende Geschäftsführung
  - b) die Vertretung des VATC nach außen, insbesondere die Unterzeichnung aller wichtigen, über die laufende Geschäftsführung hinausgehenden Schriftstücke und Urkunden
  - c) die Erarbeitung und Vorlage des Budgets und Investitionsplanes sowie Jahresabschlusses an das Präsidium sowie des Tätigkeitsberichtes über das abgelaufene Vereinsjahr an die Generalversammlung
  - d) der Abschluss und die Auflösung von Dienstverhältnissen
- 13.3 Sitzungen des Landesdirektoriums werden vom Landesdirektor oder bei dessen dauernder Verhinderung seinem Stellvertreter einberufen. Die Beschlussfassungen haben einstimmig zu erfolgen. Ist eine einstimmige Beschlussfassung nicht herzustellen, so entscheidet über Antrag eines Mitgliedes des Landesdirektoriums das Präsidium endgültig.
- 13.4 Über die Sitzungen des Direktoriums ist ein Protokoll zu führen, welches von den Mitgliedern des Landesdirektoriums zu unterfertigen ist.

- 13.5 Die schriftliche Beschlussfassung des Direktoriums ist möglich, wenn sämtliche Mitglieder des Direktoriums mit der Abstimmung auf schriftlichem Weg oder dem zu fassenden Beschluss einverstanden sind.
- 13.6 Über die Aufteilung der Aufgaben der Mitglieder des Landesdirektoriums wird vom Präsidium eine Geschäftsordnung erlassen.
- 13.7 Nach außen sind die Mitglieder des Direktoriums gemeinsam zeichnungsberechtigt, sofern die Geschäftsordnung für das Präsidium nichts anderes vorsieht.

## **§ 14 BEIRAT**

- 14.1 Der Beirat besteht aus mindestens fünf und höchstens 11 Mitgliedern, welche von der Generalversammlung über Vorschlag des Präsidiums gewählt werden.
- 14.2 Der Beirat ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sind zu Beginn der Sitzung weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, kann 15 Minuten nach dem in der Einladung genannten Sitzungsbeginn die Sitzung ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der Erschienenen abgehalten werden, wobei die Sitzung auf die Behandlung der Punkte der übersandten Tagesordnung beschränkt ist.
- 14.3 Beiratsmitglieder, die drei Mal hintereinander und ohne Entschuldigung fernbleiben, scheiden aus dem Beirat aus und werden durch vom Beirat kooptierte neue Beiratsmitglieder ersetzt. Die ausscheidenden Beiratsmitglieder sind vom Landesdirektorium schriftlich unter kurzer Angabe der Gründe zu verständigen.
- 14.4 Der Beirat ist jährlich mindestens zwei Mal, ansonsten nach Bedarf einzuberufen. Über die Sitzung des Beirates ist ein Protokoll zu führen, welches vom Präsidenten oder vom Landesdirektor zu unterfertigen und den Mitgliedern zu übersenden ist.
- 14.5 Die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Beirates obliegt dem Präsidenten oder dem Landesdirektor.
- 14.6 Einberufungen zur Beiratssitzung sind unter Angabe der Tagesordnung längstens zwei Wochen vor dem Termin der beabsichtigten Sitzung zu übersenden.
- 14.7 Aufgabe des Beirates ist die Vertretung der Interessen aller Vereinsmitglieder gegenüber den übrigen Organen des VATC, die Erarbeitung von Anträgen an die Generalversammlung sowie sonstige Vereinsorgane sowie die Beratung des Präsidiums und des Landesdirektoriums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- 14.8 Die Entscheidungen des Beirates erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 15 LANDESPORTKOMMISSION**

- 15.1 Der VATC ist aufgrund der ihm von der Austrian Motorsport Federation übertragenen Befugnisse sowie der in den Sportgesetzen enthaltenen Ermächtigungen berechtigt, den Automobil- und Motorradsport in Vorarlberg zu regeln. In dieser Eigenschaft bestellt der VATC die Landessportkommission, welcher die Leitung und Überwachung des gesamten Kraftsportes in Vorarlberg obliegt.

- 15.2 Die Landessportkommission besteht aus vier vom Präsidium ernannten Mitgliedern des VATC. Die Sportkommission ist berechtigt, fachlich geeignete Funktionäre als beratende Mitglieder der Landessportkommission als kooptierte Mitglieder vorzuschlagen. Über die Kooptierung entscheidet das Präsidium.
- 15.3 Die Landessportkommission bestellt aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- 15.4 Die Landessportkommission ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter sowie zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

## **§ 16 ABSCHLUSSPRÜFER**

- 16.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von einem Jahr iS des § 22 des Vereinsgesetzes einen Abschlussprüfer, der weder dem Beirat, dem Landesdirektorium oder dem Präsidium sowie dem Schiedsgericht angehören darf. Dem Abschlussprüfer obliegen die Prüfung der Bücher und Rechnungsbelege sowie des Jahresabschlusses des VATC. Die Prüfung ist jährlich innerhalb der ersten fünf Monate des Vereinsjahres durchzuführen. Der Abschlussprüfer hat dem Präsidenten das Überprüfungsergebnis vorzulegen.
- 16.2 Als Abschlussprüfer können nur beedete Wirtschaftsprüfer und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften sowie Revisoren iS des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes herangezogen werden.
- 16.3 Der Abschlussprüfer hat die Finanzgebarung des VATC im Hinblick auf die Ordnungsgemäßheit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen und dem Präsidium innerhalb der ersten fünf Monate des Vereinsjahres für das abgelaufene Vereinsjahr sowie der Generalversammlung in der darauf folgenden Versammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 17 VEREINSPRÜFER**

- 17.1 Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von vier Jahren zwei Vereinsprüfer. Zum Vereinsprüfer kann auch eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft sowie eine Revisionsgesellschaft iS des § 13 des Genossenschaftsrevisionsgesetzes herangezogen werden.
- 17.2 Den Vereinsprüfern obliegt die Überprüfung der Tätigkeit und des Zusammenwirkens der Vereinsorgane. Insbesondere haben die Vereinsprüfer die Regeln über die Einhaltung für Eigengeschäfte und der Unvereinbarkeitsvorschriften zu überprüfen. Die Vereinsprüfer haben dem Präsidium jährlich innerhalb der ersten fünf Monate über das abgelaufene Vereinsjahr sowie der Generalversammlung in der darauf folgenden Versammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 18 SCHIEDSGERICHT**

- 18.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht, so nicht ausdrücklich durch Gesetz oder Satzung die Entscheidung einem anderen Vereinsorgan oder den ordentlichen Gerichten vorbehalten ist.
- 18.2 Das Schiedsgericht besteht aus drei von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren zu wählenden Schiedsrichtern und zwei Ersatzrichtern, von welchen mindestens ein Schiedsrichter und ein Ersatzrichter rechtskundig sein müssen.
- 18.3 Das Schiedsgericht wird vom Präsidenten auf Antrag einer Streitpartei einberufen. Zwischen der Beantragung der Einberufung und der Einberufung darf höchstens ein Zeitraum von einem Monat liegen.
- 18.4 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- 18.5 Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.
- 18.6 Die Beschlüsse sind schriftlich auszufertigen und zu begründen.
- 18.7 Im Übrigen sind die Bestimmungen der österreichischen Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte anzuwenden.

## **§ 19 LANDESDIREKTION**

Das Landesdirektorium kann Geschäftsstellen einrichten, die dem Landesdirektorium unterstellt sind.

## **§ 20 SATZUNGSÄNDERUNGEN**

Änderungen der Satzung bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der rechtsgültig abgegebenen Stimmen.

## **§ 21 AUFLÖSUNG DES VATC**

- 21.1 Die Auflösung des VATC kann nur in einer hierfür eigens einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Über die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zum Beschlusspunkt der Auflösung des VATC entscheidet die ordentliche Generalversammlung. Spätestens drei Monate nach deren Beschluss hat die außerordentliche Generalversammlung stattzufinden.
- 21.2 Über die Auflösung des VATC beschließt die außerordentliche Generalversammlung mit 3/4-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- 21.3 Bei Auflösung des VATC ist sein gesamtes Vermögen einschließlich sämtlicher zustehender Rechte dem ÖAMTC oder einem von diesem zur Erfüllung der Vereinszwecke in Vorarlberg neu gebildeten Landesverein zuzuführen. Jedenfalls ist die Überführung des Vermögens nur dann zulässig, wenn der zu bildende neue Verein gemeinnützig im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften ist und das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet wird. Verweigert der ÖAMTC die Vermögensübernahme, ist das Vermögen einem sonstigen gemeinnützigen Zweck zu übertragen, dessen Zweck dem Vereinszweck möglichste nahe kommt.

## **§ 22 ÜBERGANGSBESTIMMUNG**

Die nach den bisherigen Satzungen gewählten Mitglieder der Organe des Vereines üben ihre Funktion bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode aus.

## **§ 23 VERHÄLTNIS ZUM ÖAMTC**

Im Sinne des § 8 Abs 8 der Statuten des Österreichischen Automobil, Motorrad- und Touring-Club haben die Satzungen des VATC mit deren Satzung in Einklang zu stehen. Bei einem Widerspruch zwischen den Satzungen des VATC mit denen des ÖAMTC gelten die Satzungen des ÖAMTC.

Sofern in diesen Satzungen männliche oder weibliche Formen verwendet werden, sind diese sinngemäß für das jeweils andere Geschlecht und demgemäß geschlechtsneutral zu verstehen.

## Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Vorarlberger Auto-Touring-Club, 6850 Dornbirn, Untere Roßmähder 2  
Konzept und Gestaltung: Jürgen Wagner  
Druck: Druckerei Wenin GmbH und Co KG



